



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Entwicklung der Hebesätze für die Grundsteuer B

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen ist eine der Zuwendungsvoraussetzungen, dass Kommunen, die Fehlbetragszuweisungen beantragen wollen, bei der Grundsteuer B einen Hebesatz von mindestens 425 Prozent festsetzen müssen.¹

- 1. Wie viele Kommunen haben in den Jahren 2017 bis 2022 Fehlbetragszuweisungen beantragt und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt?
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Die Frage kann nur für die Anträge in Landeszuständigkeit, also ab 80.000 Euro Jahresfehlbetrag, beantwortet werden. Daten über die Anträge in Kreiszuständigkeit liegen nicht vor.

¹ <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/49b28421-85a5-48af-9c07-10fb2d2f7e47/re-source/234559b7-af9a-4850-a39c-3fb126ee1ecc/download/1-frderrichtlinie-fehlbetrags-u.-sonderbedarfszuweisungen.pdf>.

Hinweis zur Tabelle: In den aufgeführten Jahren lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils rund zwei Drittel der Jahresabschlüsse noch nicht vor. Diese Anträge wurden vorsorglich gestellt. Wenn die später vorgelegten Jahresabschlüsse mit einem Jahresüberschuss abschlossen, wurden die Anträge entweder zurückgezogen oder abgelehnt. Ebenfalls fielen nach Vorlage der Jahresabschlüsse einige Jahresfehlbeträge kreisangehöriger Gemeinden unter die 80.000-Euro-Grenze, so dass diese in die Kreiszuständigkeit wechselten und von dort beschieden wurden.

Die folgende Übersicht weist nur die Anträge auf, die beim Land gestellt wurden.

| Antrag für das Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|------|------|------|------|------|-------------------|
| Anträge gesamt | 74 | 55 | 56 | 34 | 26 | 16 |
| davon unter 80 T€ (Kreiszuständigkeit) | 5 | 7 | 6 | 5 | 0 | s. Fuß- note** |
| Zurückgezogen | 11 | 3 | 8 | 5 | 5 | |
| Abgelehnt | 15 | 8 | 9 | 5 | 6 | |
| Gewährt | 43 | 37 | 33 | 17 | 8 | |
| Entscheidung noch of- fen* | 0 | 0 | 1 | 2 | 7 | |

* Eine endgültige Entscheidung konnte noch nicht getroffen werden, weil entweder der Jahresabschluss oder der Prüfungsbericht des jeweiligen Landrates oder der Landrätin als Gemeindeprüfungsamt noch nicht vorliegen.

** Gemäß Ziffer 2.6.2 Absatz 4 der Richtlinie über die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisung legen die Gemeindeprüfungsämter die erforderlichen Prüfungsberichte zum 1. Oktober vor. Erst danach kann über die Anträge entschieden werden. Das Ergebnis für die Fehlbetragszuweisungen 2022 ist entsprechend erst Ende des Jahres 2023 bekannt.

- 2. Plant die Landesregierung eine Anpassung der in der Vorbemerkung genannten Richtlinie, um zu vermeiden, dass aufgrund der Zuwendungsvoraussetzungen das Ziel der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform von einzelnen Kommunen gar nicht erreicht werden kann? Wenn ja, was konkret plant die Landesregierung, welche Kriterien werden für eine Anpassung zugrunde gelegt und wie sieht der Zeitplan hierfür aus? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.**

Nein, es ist keine Änderung der Mindesthebesätze in Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisung als Antragsvoraussetzung für eine Fehlbetragszuweisung geplant. Es besteht zurzeit kein Bedarf.

3. Plant die Landesregierung eine Anpassung des im FAG angeführten Nivellierungssatzes für die Grundsteuer bzw. eine Änderung der bestehenden Regelung? Wenn ja, was konkret plant die Landesregierung und wie sieht der Zeitplan hierfür aus? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Die Landesregierung plant aktuell und für den kommunalen Finanzausgleich 2024 keine Anpassung der im FAG aufgeführten Nivellierungssätze oder eine Änderung der bestehenden Regelung.

Die Berechnung der Nivellierungssätze ist im Rahmen der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein zuletzt angepasst worden. Der Nivellierungssatz ist abhängig von den durch die Gemeinden festgesetzten Hebesätzen für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer sowie dem sich daraus ergebenden gewogenen Durchschnitt des Hebesatzes des vergangenen Jahres. Eine Überprüfung der Entwicklung und der Systematik der Berechnung der Nivellierungssätze findet regelmäßig statt. So wurde z.B. aktuell eine Studie von Ernst & Young aus dem August 2023² mit Interesse verfolgt, wonach die Hebesätze für die Grundsteuer in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich unter den Ländern am niedrigsten sind. Im Rahmen der anstehenden Regelüberprüfung des FAG wird bald erneut eine tiefere Betrachtung erfolgen. Ein weiterer absehbarer Anlass einer Überprüfung wird die Grundsteuerreform sein.

Ob eine Anpassung des Nivellierungssatzes oder der gesamten Regelung infolge der Grundsteuerreform erforderlich werden wird, kann noch nicht beurteilt werden. Es liegen noch keine belastbaren Erkenntnisse vor, wie die einzelnen Kommunen die für die Berechnung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 neu festzusetzenden Hebesätze bemessen werden. Daher kann noch nicht abgesehen werden, ob es bei der in die Vergangenheit gerichteten Bewertung der Steuerkraft der Kommunen – also der Ausrichtung an den tatsächlichen Gegebenheiten – im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches zu größeren Änderungen kommen kann, die eine Anpassung aus kommunalfinanzpolitischer Sicht erforderlich machen werden. Für die Beurteilung wird u.a. ein fachlicher Austausch mit den kommunalen Landesverbänden gesucht werden.

4. Wie ist der aktuelle Stand bei der Umsetzung des Transparenzregisters?

Wie bereits in dem Umdruck 20/219 und der Drucksache 20/600 dargestellt, befindet sich das Transparenzregister in Arbeit.

Mit dem für Schleswig-Holstein zuständigen Statistikamt Nord wurde ein Vertrag geschlossen, der zum Ziel hat, dass dieses bei den Berechnungen der aufkommensneutralen Hebesätze mit seiner statistischen und stochastischen Expertise unterstützt.

² Zur Pressemitteilung zur Studie siehe https://www.ey.com/de_de/news/2023/08/ey-grundsteuer-analyse-2023

Aktuell werden die für diese Berechnungen erforderlichen konzeptionellen Arbeiten durchgeführt sowie die Daten der Finanzverwaltung entsprechend aufbereitet.

- 5. Hat die Landesregierung Gespräche mit den Kommunen geführt, inwiefern die versprochene Aufkommensneutralität im Zuge der Grundsteuerreform trotz für die Kommunen steigender Ausgaben – z.B. aufgrund höherer Energie- und Baukosten sowie des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst – erreicht werden kann? Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Gespräche? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.**

Das Finanzministerium befindet sich in regelmäßigen Austausch mit den kommunalen Landesverbänden (Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Städteverband Schleswig-Holstein). Dabei wurden und werden auch die Themen der Aufkommensneutralität und des Transparenzregisters besprochen.

Wie bereits in der Drucksache 20/600 ausgeführt, bezieht sich die Aufkommensneutralität darauf, dass eine allein aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierende Veränderung der Messbeträge durch eine Anpassung der jeweiligen Hebesätze ausgeglichen wird.

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes muss aber den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung und nicht zuletzt die Hebesatzautonomie gemäß Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 des Grundgesetzes.

Darüber hinaus haben die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nach §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung (GO) so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

- 6. Liegen der Landesregierung Informationen über geplante oder bereits umgesetzte Erhöhungen der Grundsteuerhebesätze in 2023 durch einzelne Kommunen vor? Wenn ja, bitte die entsprechenden Kommunen inklusive der Angabe des Hebesatzes für die Grundsteuer B für 2023 sowie der prozentualen Steigerung zu dem Hebesatz in 2019 auflisten.**

Es wird auf die Antwort in der Drucksache 20/600 vom 31. Januar 2023 zu Ziffer 2. verwiesen. Informationen über darüberhinausgehende Änderungen der Grundsteuerhebesätze liegen dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit Stand vom 16. August 2023 nicht vor.

Ganz allgemein wird bezüglich der Entwicklung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinden in Schleswig-Holstein auf die Veröffentlichungen in der Statistischen Bibliothek „Hebesätze der Realsteuern“ verwiesen.

7. Hat die Landesregierung basierend auf den abgegebenen Grundsteuererklärungen und den bisher erteilten Grundsteuerbescheiden Proberechnungen über die zu erwartenden Grundsteuerlasten der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt? Wenn ja, für welche Kommunen wurden Proberechnungen durchgeführt und zu welchen Ergebnissen führten diese? Wenn nein, warum nicht und plant die Landesregierung noch die Durchführung solcher Proberechnungen? Bitte erläutern.

Im Sinne einer aufkommensneutralen Reform (vgl. Frage 5) geht die Landesregierung davon aus, dass eine allein aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierende Veränderung der Messbeträge durch eine Anpassung der jeweiligen Hebesätze ausgeglichen wird, sodass insoweit das Grundsteueraufkommen in Summe pro hebeberechtigter Kommune gleich bleibt.

Die individuell zu erwartende Grundsteuerlast für die Bürgerinnen und Bürger kann erst berechnet werden, wenn die ab 2025 geltenden Hebesätze von den einzelnen Kommunen festgelegt wurden.

Wie im Umdruck 20/219 dargestellt, werden für das Transparenzregister für jede Kommune die Summe aller Grundsteuermessbeträge von vor der Reform mit der Summe aller Grundsteuermessbeträge nach der Reform verglichen. Es können keine Prognosen über diesen Vergleich und den sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf für die Hebesätze gemacht werden.